

Regelung für Kernpraktika im Ausland

Folgende **Regelungen für Kernpraktika (KP) im Ausland** wurde am 12.1.2011 vom Prüfungsausschuss für den Master-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft innerhalb der Lehrämter (M. Ed.) der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft beschlossen und am 10.6.2011 und 20.3.2012 per Eilentscheid des Vorsitzenden aktualisiert:

1. Im Rahmen der Internationalisierung können Lehramtsstudierende in der Master-Phase ein Kernpraktikum im Ausland durchführen. Eines der Module KP I oder KP II muss im Regelbetrieb in Hamburg durchgeführt werden.
2. Zusätzliches Lehrdeputat wird nicht zur Verfügung gestellt.
3. Es gibt zwei mögliche Formen des Auslands-Kernpraktikums:
 - a) Während eines Auslandssemesters wird das betreffende Kernpraktikum komplett an der Auslandsschule absolviert.
 - b) Während der vorlesungsfreien Zeit wird der Anteil des Blockpraktikums an der Auslandsschule absolviert, der vorangehende semesterbegleitende Anteil jedoch an einer Hamburger Schule.
4. Die Suche einer geeigneten Praktikumsschule, die Organisation des Praktikums inklusive eines ausreichenden privaten Versicherungsschutzes obliegt den Studierenden.
5. Das Auslands-Kernpraktikum muss in einem Fach durchgeführt werden, welches dem im Regelbetrieb in Hamburg maßgeblichen Fach entspricht.
6. Studierende im Auslandspraktikum müssen zu dem betreffenden Fach ein regulär angebotenes Begleitseminar belegen. Im Fall 3a (Auslandssemester) wird die Teilnahme als Fernstudium ermöglicht. Inhalte, die während des Auslandsaufenthalts Seminargegenstand sind, müssen im Selbststudium erarbeitet werden. Die Lehrenden müssen dies ermöglichen. Das Selbststudium wird im Rahmen der Studienleistung (Portfolio) dokumentiert. Die Modulprüfung findet in der regulär vorgesehenen Form statt.
7. Studierende im Auslandspraktikum erbringen im Portfolio den Nachweis, dass sie die schulpraktischen Erfahrungen anhand vorab definierter Fragestellungen reflektiert haben.
8. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass an der Auslandsschule eine Mentorin/ ein Mentor regelmäßige und systematische Rückmeldungen gibt, die auch schriftliche Anteile enthalten (z.B. das Ausfüllen eines Rückmeldebogens).
9. Da der Schulbesuch durch die Lehrenden des Begleitseminars entfällt, müssen Studierende im Auslandspraktikum eine Videoaufnahme von selbst erteiltem Unterricht dem Portfolio beifügen und im Portfolio eine Reflexion darüber formulieren. Videokameras können von der Universität nicht zur Verfügung gestellt werden.
10. Die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und die Erfüllung der Bestimmungen über die Zahl der Praktikumstage muss von der Auslandsschule bestätigt werden.
11. Die Studierenden sind im Rahmen der Planungen zu einem Beratungsgespräch im ZLH verpflichtet.